

Änderungen der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2011

Ab dem 01.01.2011 gilt die neue Düsseldorfer Tabelle.

Die Tabellenbeträge sind gleich geblieben. Geändert wurden im Wesentlichen die Beträge zum Selbstbehalt und zum angemessenen Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden.

1.

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) wird für Berufstätige gegenüber Kindern bis zum 21. Lebensjahr (im Haushalt eines Elternteils und in allgemeiner Schulausbildung) von 900,00 € auf 950,00 € erhöht. Für nicht Erwerbstätige verbleibt es bei einem bisherigen Betrag von 770,00 €.

Gegenüber anderen volljährigen Kindern erhöht sich der Selbstbehalt von 1.100,00 € auf 1.150,00 € sowie gegenüber der Mutter oder dem Vater eines nichtehelichen Kindes von 1.000,00 € auf 1.050,00 € und gegenüber Eltern von 1.400,00 € auf 1.500,00 €.

2.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern wohnt, wird von 640,00 € auf 670,00 € erhöht. Darin sind nunmehr 280,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähigen Kosten und Heizung (Warmmiete) statt bisher 270,00 € enthalten.

Die neue Düsseldorfer Tabelle sowie die neuen süddeutschen Leitlinien finden Sie auf unserer Homepage.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de